



# ***AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK***

- Amtliches Verkündungsblatt -

---

**28. Jahrgang**

**Sonsbeck, 16.07.2014**

**Nr. 14/2014**

---

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	S E I T E
• Zwangsversteigerungsverfahren Margit Pinkall und Christoph Schoppen <u>hier:</u> Anberaumung des Versteigerungstermins	2 – 3
• 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Sonsbeck Nr. 18a „Landwehr/Wildpaßweg“	4 – 5

---

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus  
Bürgermeister Leo Giesbers  
am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach  
entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

003 K 046/13



## AMTSGERICHT RHEINBERG

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 21.08.2014 um 08:30 Uhr,  
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Labbeck 852 eingetragene

Eigentumswohnung im Außenbereich von Sonsbeck- Labbeck, Am Stielenberg 20

Grundbuchbezeichnung:

24.292/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Labbeck, Flur 4, Flurstück 62, Gebäude- und Freifläche, Am Stielenberg 20, groß: 2.742 qm, Landwirtschaftsfläche, groß: 2.043 qm verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Erdgeschoss eines teilunterkellerten Dreifamilienwohnhauses mit 2 Kellerräumen sowie Sondernutzungsrecht an 2 Stellplätzen und Gartenfläche, Wohnfläche ca. 105 m<sup>2</sup>. Kellerräume : ca. 21 m<sup>2</sup>, Ölheizung, Feuchtigkeitsschäden im Keller.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.11.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 135.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 09.05.2014

Burike  
Rechtspflegerin

Ausgefertigt  
(Schullenberg),  
Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



## **Bekanntmachung**

Der Rat der Gemeinde Sonsbeck hat in seiner Sitzung vom 15.05.2014 u. a. folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bereich des Bebauungsplanes Sonsbeck Nr. 18 a „Landwehr/Wildpaßweg“ mit der 1. Änderung und der Erweiterung wird begrenzt

im Norden	durch den Plooheidegraben/Landwehr, Gem. Sonsbeck, Flur 13, Flst. 73 teilweise
im Süden	durch die L 491 „Kevelaerer Straße“, Gem. Sonsbeck, Flur 13, Flst. 82 teilweise
im Osten	durch den Gemeindeverbindungsweg „Wildpaßweg“, Gem. Sonsbeck, Flur 13, Flst. 68 teilweise
im Westen	durch das Gartencenter Mawiplant Sonsbeck, Gem. Sonsbeck, Flur 13, Flst. 72.“

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird der o. g. Plan aufgestellt. Der Bebauungsplan soll nach § 30 BauGB Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Fläche, die Bauweise und die künftige Nutzung sowie die Eingrünung festlegen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das entsprechende Verfahren einzuleiten, notwendige Fachstellungnahmen und Gutachten einzuholen sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.



Gleichzeitig wird die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht, um frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Sonsbeck Nr. 18 a „Landwehr/Wildpaßweg“, sowie Begründung mit Umweltbericht **liegen in der Zeit vom 24.07.2014 bis einschließlich 25.08.2014** im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck, vor dem Zimmer 6 (Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt), 47665 Sonsbeck, während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
**und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen bzw. Informationen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Sonsbeck vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.